FAHRLEHRERPOST

Fahrschulpost: Ihre Fortbildung 03/14

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Tel.: 08221/31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

ZUGEMÜLLT STATT ENTBÜROKRATISIERT?

Fahrlehrer fühlen sich durch Gesetze, Verordnungen und Auslegungshilfen übermaßregelt

Foto: © hroephoto - Fotolia.com

LESEN SIE AUCH IN DIESER AUSGABE

„Besonders hohe Anforderungen“ an die physische Leistungskraft von Fahrlehrern?

INHALTSVERZEICHNIS - IN DIESER AUSGABE LESEN SIE

Seite 02
Inhalt - Impressum - Spruch des Monats

Seite 03 - 04
Titel: Zugemüllt statt entbürokratisiert?

Seite 05-06
Nationale Fahrlehrerverbände treffen sich in Günzburg

Seite 07
§ 33a Abs. 1 - Wann muss ich zur Fortbildung?

Seite 08
SRK-Fahrlehrer-Fortbildung - Seminarangebot

Seite 09-11
„Besonders hohe Anforderungen" an die physische Leistungskraft von Fahrlehrern?

Seite 11
Künstlersozialkasse - Falle für Unternehmer

Seite 12-15
Sonderthema Steuern:
- Steuerfreibetrag für Pflegeleistungen
- Entschädigungen für das Ehrenamt
- Fehler vom Finanzamt sind deren Fehler
- Thema: Bauabzugssteuer
- Steuern sparen im Haushalt

Seite 16
Seminarleiterhandbuch FES

Seite 17
Teurer Sex auf fremden Autos

Seite 20
Was man alles über die Schufa wissen sollte

SPRUCH DES MONATS

Hütet euch vor der Wut eines Geduldigen!

(John Dryden)

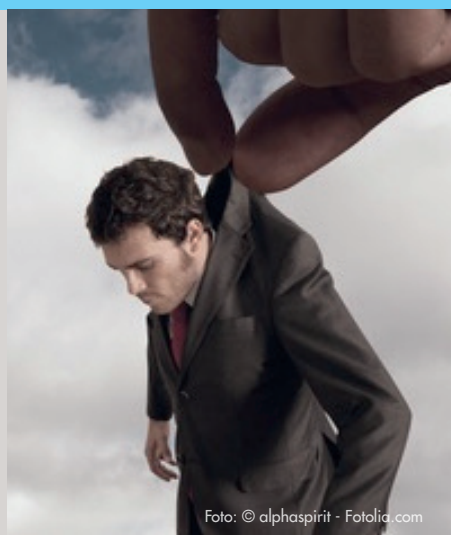
Foto: © alphaspirit - Fotolia.com

ANZEIGE

DOMUS JURIS
HAUS DES RECHTS ◆ RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwalt Dietrich Jaser
Bahnhofstraße 8
89312 Günzburg
Tel. 08221-24680
www.domusjuris.de

Wir helfen! Professionell und Schnell.

Fahrlehrerrecht – Arbeitsrecht – Strafrecht
Verkehrsrecht – Vertragsrecht

IMPRESSUM

Die „Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der „Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

Herausgeber
Seminare Robert Klein
Inhaber Robert Klein
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon 08221-31905
Telefax: 08221-31965

E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung. de
Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)
Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

Haftungsausschluss
Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Copyright
Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und auf selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nichtgestattet.

Datenschutz
Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönlichen Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Februar 2010

Übermaßregelungen statt Entbürokratisierung. Fahrlehrer ersticken im Gesetzes-Dschunkel. Aber: Nicht übermäßige Kontrolle sondern ein hohes Maß an Vertrauen führen zu hohem Engagement, vernünftiger Arbeitsweise und gegenseitigem Respekt. *Foto: (c) hroephoto - fotolia.com*

ZUGEMÜLLT STATT ENTBÜROKRATISIERT?

Fahrlehrer fühlen sich durch Gesetze, Verordnungen und Auslegungshilfen übermaßregelt

Es gibt Menschen, die haben den Hang wirklich alles zu regeln. Es ist erschreckend wie viel Energie und Zeit man für das Verständnis in unnötige Gesetze und Verordnungen, Richtlinien und Auslegungshilfen investieren muss und doch zu keiner Klärung kommt bis letztendlich Gerichte so manchem Unfug ein Ende bereiten. Menschen, die der Meinung sind, alles regeln zu müssen sei es zum Wohle ihrer vermeintlichen Untertanen, als Machtdemonstration oder aus krankhaftem Bedürfnis heraus verkennen die Wirklichkeit.

Nicht übermäßige Kontrolle sondern ein hohes Maß an Vertrauen führen zu hohem Engagement, vernünftiger Arbeitsweise und gegenseitigem Respekt. Allein mit dem Wort „Verkehrssicherheit“ lassen sich so manche Regeln für die Fahrlehrerschaft begründen. Wie oft man dabei über das Ziel hinaus schießt, scheint Niemanden zu interessieren. Kritiker versucht man mit dem Schlagwort „Verkehrssicherheit“ bloßzustellen bzw. mundtot zu machen.

Man muss kein Jurist sein um festzustellen dass die Fahrlehrerschaft mit unnötigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Auslegungshilfen überfrachtet ist. Zum Teil rechtlich bedenklich und verfassungswidrig. Man muss sich nicht wundern, wenn so mancher Fahrlehrer vor lauter Wald die Bäume nicht mehr sieht. Aber vielleicht geht es den Vertretern der Verwaltungsbehörden auch nicht anders. Erschreckend ist, dass nach unserer Erkenntnis die Verwaltungsstreitigkeiten welche vor Gericht ausgetragen werden, zugenommen haben und wohl weiter zunehmen werden, wenn nicht ein Umdenken der Verantwortlichen eintritt.

Fahrlehrer müssen nicht ständig mit neuen Regelungen zur Räson gebracht oder gar entmündigt bzw. bevormundet werden und schon gar nicht von den eigenen Vertretern. So waren Fahrlehrer z.B. bisher durchaus in der Lage, die Zweiradausbildung mit entsprechender Schutzausrüstung des Fahrerlaubnisbewerbers durchzuführen. Die bisherigen - meiner Meinung nach völlig ausreichenden - Vorgaben gingen wohl einigen Personen, welche sich für die Verkehrssicherheitsarbeit aufopfern, nicht weit genug. Neue Regelungen wurden vorgeschlagen und in die FeV eingebracht. Dass die Verursacher im Namen der Verkehrssicherheit handelten und die Änderung der Verordnung auch begründet ist erscheint zunächst glaubwürdig.

Wäre da nicht die Anfrage des Interessenverbandes Deutscher Fahrlehrer bei den einschlägigen Prüforganisationen und des VdTÜV:

„Wir haben bisher vergeblich statistische Daten zu Zweiradunfällen bei Fahrerlaubnisprüfungen insgesamt, insbesondere jedoch solche mit erheblichen Verletzungen gesucht. Bitte teilen Sie uns mit, wo solche Daten erhoben und gespeichert werden bzw. wo diese abrufbar sind. Alternativ bitten wir Sie uns mitzuteilen, wie sich diese Unfallzahlen in den letzten 10 Jahren entwickelt haben.“

Der VdTÜV antwortete prompt auch im Namen der anderen Prüforganisationen:

„Den Technischen Prüfstellen und dem VdTÜV liegen keine Zahlen oder Daten zu Zweiradunfällen bei Fahrerlaubnisprüfungen vor. Nach Einschätzung der Fahrerlaubniskollegen in den Mitgliedshäusern ist die Zahl von Unfällen bei Zweiradprüfungen sehr gering. Ebenso sind etwaige Unfälle – wenn sie denn überhaupt geschehen – zumeist mit geringen Folgen verbunden“.

Somit scheint es mir dass die neue FeV in welcher die Bekleidung für Zweiradprüfungen neu geregelt wird wohl nicht aus Verkehrssicherheitsgründen entstanden ist. Nachdem so gut wie keine Unfälle bei Fahrerlaubnisprüfungen zu verzeichnen waren gab es meines Erachtens auch keinen Grund die Bekleidungsordnung von Fahrerlaubnisbewerbern bei der praktischen Prüfung zu ändern. Zumal diese nur für die Fahrerlaubnisprüfung und nicht für die Fahrausbildung gilt und schon gar nicht für einen Zweiradfahrer nach bestandener Fahrerlaubnisprüfung. Wo bleibt der Sinn dieser Vorschrift, wo der Gleichheitsgrundsatz?

Nun wird von bestimmten Organisationen den Fahrschulinhabern auch noch empfohlen die entsprechende Schutzausrüstung in ausreichender Stückzahl und Größen vorrätig zu halten. Da wäre es wohl an der Zeit dass man noch schleunigst Hygienevorschriften nachschiebt oder haben die Verursacher des Regelwerks das übersehen? Wohl nur eine Frage der Zeit, oder? Man sollte auch ein Foto machen und es bestimmten Organisationen zusenden, wenn es Probleme mit den Bekleidungsstücken bei der praktischen Fahrerlaubnisprüfung gebe. Wo bleibt da der Datenschutz?

Thomas Dworak

Also auch hier muss wohl noch nachgeregelt werden. Bestimmte Organisationen haben es sich nicht nehmen lassen, noch zusätzlich Auslegungshilfen für die neue FeV zu schaffen. Immerhin 57 Seiten. Und das in Zeiten von Entbürokratisierung.

Es hat den Anschein als ob diese Organisationen jetzt an die Stelle des Gesetzgebers treten und es besser wissen als Gerichte? Dann ist dieser Anmaßung schleunigst Einhalt zu gebieten.

Wie notwendig bzw. unnötig diese Regelungen meines Erachtens waren beweist die Tatsache, dass bei der Zweiradprüfung so gut wie keine Unfälle zu verzeichnen waren und Gerichte festgestellt haben dass es keine einheitlichen Vorgaben bzw. Standards bezüglich des Materials bei der Motorradschutzkleidung gibt. So könne z.B. ein Motorradfahrer angesichts der großen Vielfalt gar nicht wissen welche Stiefel ihn in welchem Umfang vor möglichen Verletzungen schützen können. Daher sei er im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht auch nicht verpflichtet, Motorradstiefel zu tragen (OLG Nürnberg, AZ: 3 U 1897/12). Es ist wohl nur eine Frage der Zeit, bis sich Fahrerlaubnisbewerber gerichtlich wehren, wenn der Fahrerlaubnisprüfer die Prüfung ablehnt weil man unterschiedlicher Meinung ist.

Für mich steht fest: weniger ist mehr. Fahrlehrer müssen nicht mit Vorschriften überfrachtet werden, sie sind durchaus in der Lage eigenständig zu handeln, sie müssen schon gar nicht bevormundet werden. Als Praktiker sind sie mit dem Begriff „Verkehrssicherheit“ besser vertraut als alle Personen, welche für unnötige Vorschriften verantwortlich sind.

Thomas Dworak
88697 Bermatingen

KURZ GEMELDET

Telefonate im Auto

Laut dem Oberlandesgericht Hamm werden diejenigen, die mehrmals mit dem Telefon am Ohr im Auto erwischt werden, mit einem Fahrverbot bestraft.

Ein Autofahrer der insgesamt dreimal beim Telefonieren während dem Fahren gestellt wurde, erhielt einen Monat Fahrverbot und eine Geldbuße von 80 Euro.

OLG Hamm, Az. 3 RBs 256/13

Mindestlohn für Toilettenfrauen

Die Frauen, die die Örtlichkeiten in Einkaufzentren sauber hielten, bekamen 3,60 Euro die Stunde. Nach einer Betriebsprüfung sollte der Arbeitgeber 118.000 Euro Sozialabgaben nachzahlen, da hier eine Missachtung des Mindestlohnes im Reinigungshandwerk vorliegt. Die Frauen haben in diesem Fall nicht nur – so wie er argumentierte - ihr „Trinkgeld“ bewacht, sondern auch tatsächlich geputzt.

Landessozialgericht AZ L 9 KR 384/12

Grundvoraussetzung Ehrlichkeit

Täuschungen im Vertrag stellen keine gute Basis dar. Ein mittlerweile insolventer Mieter hatte seinen Vormieter über seine Vormietergeschichte getäuscht. Er legte ihm eine gefälschte „Vormieterbescheinigung“ vor, in der er als pünktlich zahlender Vertragspartner galt. Im Rahmen eines Insolvenzverfahrens kam jedoch raus, dass dieses Schreiben eine Fälschung war. Unter diesen Umständen war eine fristlose Kündigung des Mietvertrages gerechtfertigt.

BGH AZ VIII ZR 107/13

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Von links: Thomas Rensch (2. Stellvertreter BDFU), Rainer Zeltwanger (1. Vorsitzender BDFU), Erich Trugenberger (1. Stellvertreter BDFU), Robert Klein (Vorsitzender IDF), Martin Bodenschatz (Vorsitzender IDF Süd) Wolfgang Hesser (Vorsitzender IDF)

FAHRLEHRERVERBÄNDE TAGEN IN GÜNZBURG

Ältere Kraftfahrer mobil und sicher - Verkehrspädagogik im Blickfeld

Auf Einladung des Interessenverbandes Deutscher Fahrlehrer e. V. (IDF) kam es am 15.11.2013 an dessen Sitz in Günzburg zum zweiten Jahresgespräch der nationalen Fahrlehrerverbände. Anlass für dieses zweite Zusammenkommen war zum einen der entsprechende Beschluss des ersten Treffens, zum anderen die aktuellen Entwicklungen, insbesondere die Fortentwicklung des Fahrlehrerrechts. In diese Prozesse möchten sich die nationalen Fahrlehrerverbände mit ihren Ideen und Erfahrungen aus der Praxis von Fahrlehrer und Fahrschulunternehmer einbringen.

Eingeladen zum 2. Jahresgespräch wurden: IDF - Interessenverband Deutscher Fahrlehrer, vertreten durch die Vorsitzenden Robert Klein und Wolfgang Hesser, BDFU – Bundesverband Deutscher Fahrschulunternehmen, vertreten durch Herrn Rainer Zeltwanger, 1. Vorsitzender, und seine Stellvertreter Erich Trugenberger, 1. Stellvertreter, und Thomas Rensch, 2. Stellvertreter, BVF – Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände - aus Termingründen abgesagt

Günzburger Erklärung

1. BDFU und IDF unterstützen ausdrücklich die Position des Verbandes MOVING International Road Safety Association e. V. zur Ausbildung von zukünftigen Verkehrspädagogen, insbesondere das darin verankerte Konzept der Karrieremöglichkeiten. Durch die verlängerten Ausbildungszeiten und ab einer bestimmten Karrierestufe wird den höheren Anforderungen an die Vorbildung der Probanden den Anforderungen des modernen Berufsbildes Rechnung getragen. Wir sehen im von MOVING vorgestellten Modell den Beginn einer längst überfälligen und anspruchsvollen Diskussion über die notwendige Weiterentwicklung des Berufsbildes sowie eine Verbesserung des Images für den Berufsstand. Beide Verbände sind entschlossen, die MOVING-Position aus Sicht von Fahrlehrerschaft und Fahrschulunternehmen mit weiterzuentwickeln, bspw. durch die Entwicklung eines gemeinsamen Positionspapiers. BDFU und IDF werden zeitnah eine entsprechende Arbeitgruppe einrichten.

Nach Abschluss der Arbeit des Ministeriums an der Reform des Verkehrszentralregisters widmet sich das BMVBS nunmehr der Reform der fahrlehrerrechtlichen Bestimmungen. Beide Verbände möchten auch hier ihre Fachkompetenz zugunsten einer vor allem praxisnahen Gesetzgebung einbringen. Hierzu stehen BDFU und IDF für Gespräche und ggf. avisierte Arbeitsgruppen bereit.

Eine solche Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung fahrlehrerrechtlicher Bestimmungen sollte nach Auffassung des IDF und BDFU grundsätzlich bei der BASt angesiedelt – zum Beispiel als arge AB 21 – sein. Beide Verbände begrüßen nochmals ausdrücklich das von MOVING entwickelt und vorgeschlagene arge AB 21. Die po-

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

litisch-inhaltliche Verantwortung einer solchen arge AB 21 obliegt dem BMVBS, die fachliche Leitung sollte der BASt unter Einbeziehung nur solcher Institutionen und Verbände überantwortet werden, welche die Interessen der Stakeholder zugunsten der professionellen Fahrausbildung in Deutschland vertreten. Für zu vereinnahmende öffentliche Gelder sind zweckgebunden in die Weiterentwicklung der professionellen Fahrausbildung und korrespondierende Gesetze zu investieren.

„Ältere Kraftfahrer" weiterhin mobil und sicher unterwegs

2. Mit Blick auf die demografische Entwicklung der Verkehrsteilnehmer in Deutschland erachten es beide Verbände als notwendig , Maßnahmen für die Aufrechterhaltung der Mobilität und Sicherheit „älterer Kraftfahrer" zu ergreifen. Wir möchten hierzu insbesondere mit den Verkehrsverlagen ein modernisiertes Konzept auf der Grundlage bereits bestehender Modelle weiterentwickeln bzw. neu erarbeiten und diese zur Kooperation einladen.

Modellversuch „Automatikbetrieb"

3. Zur Förderung des Einsatzes von Fahrzeugen mit alternativem Antrieb in der Fahrausbildung fordern wir einen Modellversuch, in welchem es durch den Wegfall der Automatikregelung Fahrschulen ermöglicht wird, bspw. moderne Hybrid- oder Elektrofahrzeuge in der professionellen Fahrausbildung einsetzen zu können. Zusätzliche Anreize sollen durch Fördermittel zur Anschaffung solcher Fahrzeuge für Fahrschulunternehmer geschaffen werden. Beide Verbände werden sich auch auf europäischer Ebene bei der europäischen Kommission für einen entsprechenden Modellversuch in einem oder mehreren Bundesländern Deutschlands einsetzen.

Modellversuch „Begleitete Prüfung"

4. Vor dem Hintergrund der momentanen Bestrebungen der Bundesregierung zur Förderung der Ausbildungsqualität der professionellen Fahrausbildung fordern der IDF und der BDFU einen Modellversuch zur Einführung der „Begleiteten Prüfung" im Rahmen der praktischen Fahrprüfung in der Klasse B analog zu den Klassen A und T. Bei gleichzeitiger Umsetzung des Punktes 3 dieser Erklärung (s. o.) wäre hier der Einsatz von Prüfungsfahrzeugen der Klasse E-Smart oder ähnlicher Fahrzeugkonzepte möglich.

Moderner Unterricht

5. Die heutige Verkehrspädagogik muss auch die modernen technischen Möglichkeiten in der Unterrichtsgestaltung nutzen. Dies betrifft sowohl theoretische als auch praktische Unterrichtssequenzen. Zum Beispiel kann durch das (audio-visuelle) Aufzeichnen des Verkehrsverhaltens in bestimmten Situationen dem Fahrschüler die Möglichkeit eröffnet werden, sich selbstkritisch oder diskursiv mit dem Fahrlehrer und/oder anderen Lernenden in einer Arbeitsgruppe im theoretischen Unterricht auseinanderzusetzen.

Bei solchen Einsätzen neuer Medien werden persönliche Daten der Schüler verwandt und notwendigerweise auch gespeichert. Diese Problematik - Erheben von, Arbeiten mit und das zeitweise Speichern solcher Daten mit Wissen und im Einvernehmen mit den betroffenen Kandidaten - ist aus Sicht von BDFU und IDF bislang noch zu wenig geregelt. Hier fordern beide Verbände den Gesetzgeber auf, adäquate gesetzliche Regelungen zu treffen, um möglichem Missbrauch solcher Daten a priori zu begegnen und damit zum einen den Fahrschüler zu schützen sowie zum anderen gleichzeitig dem Fahrlehrer Rechtssicherheit im Falle solcher Medieneinsätze zu verschaffen.

KURZ GEMELDET

Anstelle von ASP: FeS

Aufbauseminare, die bis zum Ablauf des 30. April 2014 nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung angeordnet, aber bis zum Ablauf des 30. April 2014 nicht abgeschlossen worden sind, sind bis zum Ablauf des 30. November 2014 nach dem bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Recht durchzuführen.

Abweichend hiervon kann anstelle von Aufbauseminaren, die bis zum Ablauf des 30. April 2014 nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung angeordnet, aber bis zum Ablauf des 30. April 2014 noch nicht begonnen worden sind, die verkehrspädagogische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars absolviert werden (§65 Abs. 3 Nr. 5 c/d StVG)

ANZEIGE

Andere waren auch schon neugierig

Der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer (IDF) informiert

WANN MUSS ICH ZUR FORTBILDUNG?

Der § 33a Abs. 1 FahrlG führt noch immer zu Diskussionen

Wann muss ich zur Fortbildung nach § 33a Abs. 1 FahrlG? Die Fortbildungspflicht für Fahrlehrer führt bedauerlicherweise immer noch zu Diskussionen zwischen diesen und Verwaltungsbehörden. Nachfolgend zitieren wir den Kommentar von Dr. Peter Dauer (Fahrlehrerrecht, zu beziehen bei C.H. Beck München ISBN 978-3-406-59412-0), dessen Meinung wir uns vollumfänglich anschließen.

Dr. Dauer *(Zitat Anfang)*: „Die Fortbildungspflicht besteht alle vier Jahre. Der erste Vier-Jahres-Zeitraum beginnt mit der Erteilung der unbefristeten Fahrlehrerlaubnis, also der Aushändigung oder Zustellung des Fahrlehrerscheins (§ 5 Abs. 1 S. 1 FahrlG), im Fall einer Fahrlehrerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen (grenzüberschreitenden) Fahrschülerausbildung nach § 2a Abs. 1 S. 2 FahrlG ggf. mit Eintritt der Erteilungsfiktion nach 5 Abs. 5 S. 5 FahrlG. Er endet nicht mit Ablauf eines Kalenderjahres, sondern genau vier Jahre nach seinem Beginn. Begann der erste Vierjahres-Zeitraum z.B. am 13.02.2009, endet er am 13.02.2013. Fällt das Ende des Vierjahres-Zeitraums auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags (§31 Abs. 3 S. 1 VwVfG). Nach Sinn und Zweck der Vorschrift ist davon auszugehen, dass die weiteren Vierjahres-Zeiträume jeweils unmittelbar anschließen und nicht davon abhhängig sind, ob der Betroffene seiner Fortbildungspflicht fristgemäß nachgekommen ist oder nicht.

Kommt der Fahrlehrer seiner Fortbildungspflicht erst verspätet nach Ablauf eines Vierjahres-Zeitraums nach, führt dies also nicht dazu, dass der nächste Vierjahres-Zeitraum zeitverzögert erst mit Abschluss der Lehrgangsteilnahme zu laufen beginnt. Andernfalls hätte der Fahrlehrer es in der Hand, die vom Gesetzgeber für die Fortbildung vorgeschriebenen Zeitintervalle eigenmächtig zu verlängern. Der jeweils neue Vierjahreszeitraum beginnt auch nicht mit dem Ende eines frühzeitig innerhalb des Vierjahreszeitraums besuchten Fortbildungslehrgangs (a.M Bouska/May, §33a FahrlG, Anm. 2), denn dann müssten Fahrlehrer, die sich frühzeitig weiterbilden, insgesamt häufiger Fortbildungslehrgänge besuchen als diejenigen Fahrlehrer, die die vorgeschriebenen Fortbildungslehrgänge erst gegen Ende des jeweiligen Vierjahreszeitraums besuchen. Eine solche Ungleichbehandlung kann vom Gesetzgeber nicht gewollt sein. Mit Beginn des ersten Vierjahres-Zeitraums liegen somit alle weiteren Vierjahres-Zeiträume fest.

Ausnahmen von der Fortbildungspflicht nach Abs. 1 lässt § 34 FahrlG nicht zu (BVerwG, Beschl. v. 5.10.2007 – 6 B 42/07, NJW 2008 454 [455]. Verstöße gegen die Fortbildungspflicht sind ordnungswidrig (§36 Abs. 1 Nr. 16 FahrlG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden (§36 Abs. 2 Fahrlehrergesetz)“ *(Zitat Ende)*

KURZ GEMELDET

Unzureichende Fahreignung bei Parkinson

Die Fahrerlaubnisbehörde kann bei Autofahrern, die an Parkinson erkrankt sind, die Vorlage eines Gutachtens zu seiner Fahreignung anordnen.

Zu diesem Gutachten gehört auch die Durchführung einer Fahrverhaltensprobe bei einer Fahrschule. Um sich mit dem Fahrschulauto vertraut zu machen, sind ihm dafür auch Fahrstunden zuzumuten.

Falls der Autofahrer sich jedoch nur mit einer Geschwindigkeit von 35 km/h fortbewegt, kann ihm die Fahrerlaubnis entzogen werden. Denn so stellt er eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer dar, die riskant überholen oder zu dicht auffahren. Eine eingeschränkte Fahrerlaubnis, die nur für bestimmte und bekannte Strecken erteilt wird, sieht das Gesetz nicht vor.

VGH Bayern AZ: 11 ZB 12.1052

Daten auf einer Rechnung

Diese Frage stellt sich oft: Was muss auf einer Rechnung stehen, damit sie vom Finanzamt anerkannt wird?

Nun wurde ein Urteil gefällt, dass es in der Leistungsbeschreibung vollkommen ausreicht, wenn auf Verträge verwiesen wird, die nicht der Rechnung beigefügt sind. Der folgende Satz „gemäß unserer Vereinbarung zum Projekt „ABC“ berechnen wir Ihnen die von uns erbrachten Leistungen wie folgt…“ sei ausreichend. Des Weiteren muss noch der Tagessatz, die Anzahl der Tage sowie die Gesamtsumme aufgeführt werden. Das Finanzamt hatte dies anders gesehen.

BGH AZ V R 28/13

Zu versteuernde Zinsen

Die Zinsen der Einkommensteuererstattungen, die man vom Finanzamt bekommt, unterliegen als Kapitaleinkünfte der Einkommenssteuer.

2010 entschied der Bundesfinanzhof, dass die vom Finanzamt erhaltenen Erstattungszinsen keine Kapitaleinkünfte sind und somit nicht versteuert werden müssen. Doch nun wurde diese Rechtsprechung wieder geändert, denn jetzt definiert der Gesetzgeber die Erstattungszinsen vom Finanzamt als Kapitaleinkünfte. Daher bleibt für eine andere Betrachtung kein Raum.

BFH AZ VIII R 36/10

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

SRK Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot

Seminarart	Dauer	Ort	Seminartermin	Kosten in Euro
Fahrlehrer-Fortb. § 33a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	Ludwigsburg	29.10. - 31.10.14	200
		Darmstadt	06.11. - 08.11.14	200
		Buchen	13.11. - 15.11.14	200
		Günzburg	13.11. - 15.11.14	190
		Cham	20.11. - 22.11.14	200
Gerne können Sie auf Anfrage auch ein 1- oder 2-tägiges Seminar buchen. Achtung: Falls Sie die Fortbildung nicht an drei aufeinander folgenden Tagen besuchen, müssen Sie für die Pflichtfortbildung vier Tage nachweisen!				
Seminarleiter-Fortb. § 33a Abs. 2 FahrlG ASF	1 Tag	Günzburg	22.11.14	100
Seminarleiter-Fortb. § 33a Abs. 2 FahrlG FeS	1 Tag	Günzburg	in Planung	100
Übergangsregelung nach §49 Abs. 17 FahrlG zum Erwerb der Seminarerlaubnis "FES"	3 Tage	Günzburg	23.10. - 25.10.14	300
BWL-Lehrgang § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG	70 Stunden	Günzburg	24.11. - 29.11.14	800
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage	Günzburg	18.09. – 20.09.14	400
Seminarleitererl. § 31 FahrlG Grundkurs	4 Tage	Günzburg	in Planung	
Programmkurs Aufbauseminar für Führerscheinneulinge	4 Tage	Günzburg	in Planung	

Die Seminargebühr ist mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21
Unsere Seminare gelten in allen Bundesländern. Weitere Termine auf Anfrage

Aktualisierung unter www.fahrlehrerweiterbildung.de

SRK Seminare Robert Klein
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon: 08221-31905

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

DOPPELTE LEISTUNGEN GEFORDERT

„Besonders hohe Anforderungen" an die physische Leistungskraft von Fahrlehrern?

Müssen Fahrlehrer bei der psychometrischen Untersuchung im Rahmen der Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C/CE, D/DE gegenüber „normalen" Fahrerlaubnisinhabern doppelte Leistungen erbringen? Auf diesen Standpunkt stellte sich eine Fahrerlaubnisbehörde im südlichen Bayern. Die Angelegenheit gipfelte darin, dass die Sachbearbeiterin dem Fahrlehrer drohte, ihm alle Fahrschulerlaubnisse zu widerrufen, wenn er keine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorlegte. Da die Angelegenheit den Charakter einer Posse hat, schildern wir die Geschichte hier im Einzelnen:

Im März 2014 unterzog sich der betroffene Fahrlehrer der Untersuchung gem. § 12 Abs. 6, 48 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 5 Nr. 2 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV), die er für seine Fahrschulerlaubnis D/DE benötigte. Im Rahmen der verkehrsmedizinischen Untersuchung erreichte er zweimal den Prozentrang 37, einmal 35 und zweimal 22. Nach den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) soll mehrheitlich der Prozentrang 33 überschritten sein, der Prozentrang 16 darf nicht unterschritten werden. In diesem Rahmen lagen die Ergebnisse des Fahrlehrers, da mehrheitlich der Prozentrang 33 überschritten und der Prozentrang 16 in keinem der fünf Test unterschritten war.

Dies interessierte die Verwaltungsbehörde bzw. die dortige Sachbearbeiterin allerdings wenig. Etwa einen Monat nach dem er die Untersuchungsergebnisse vorgelegt hatte, erhielt der Fahrlehrer nämlich folgendes Schreiben (die Unterstreichungen im folgenden Text erfolgten durch den Verfasser dieser Zeilen):

„Sie sind Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis für die Klassen A, BE, CE und DE und betreiben eine eigene Fahrschule. Im Zuge der Verlängerung Ihrer Fahrerlaubnis der Klasse DE ergaben die psychometrischen Untersuchungen im Rahmen des betriebsmedizinischen Fachgutachtens zur Beurteilung Ihres Fahrtauglichkeit für Reaktionsfähigkeit und Belastbarkeit 22 %. Auch die üblichen Werte bewegten sich nur knapp über 33 %. Die geforderten Werte sind für Inhaber einer Fahrerlaubnis gerade noch ausreichend. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 FahrlG sind jedoch an den Beruf des Fahrlehrers <u>besonders hohe Anforderungen</u> gestellt, sodass die psychische Leistungskraft nicht an der untersten Grenze liegen darf, was von einem Inhaber der entsprechenden Fahrerlaubnis gefordert wird."

Im Folgenden verlangte die Sachbearbeiterin vom Fahrlehrer die Vorlage eines medizinisch psychologischen Gutachtens (MPU) und drohte ihm für die Nichtvorlage an, die Fahrschulerlaubnis zu widerrufen. Des Weiteren ordnete die Sachbearbeiterin folgendes an:

„Die Begutachtung hat unter folgender Fragestellung zu erfolgen:

Erfüllt Herr … die besonderen körperlichen und geistigen Anforderungen eines Fahrlehrers?"

Völlig verunsichert und empört wandte sich der Fahrlehrer an einen Rechtsanwalt (den Verfasser dieser Zeilen). In der Zwischenzeit hatte sich der Fahrlehrer einer erneuten Untersuchung seines Leistungsvermögens unterzogen, da er bei der ersten Untersuchung gesundheitlich beeinträchtigt war. Bei dieser Untersuchung erreichte der Fahrlehrer folgende Prozentränge: zweimal 62, jeweils einmal 50, 46 und 31. Somit lagen alle Prozentränge über 33.

Dieses Untersuchungsergebnis sandte der Verfasser an die Fahrerlaubnisbehörde mit folgendem Begleitschreiben (Auszug):

„… Sie sind der Auffassung, dass gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 FahrlG an den Beruf des Fahrlehrers besonders hohe Anforderungen gestellt sind, so dass die physische Leistungskraft nicht an der unteren Grenze liegen dürfe, was von einem Inhaber der entsprechenden Fahrerlaubnis gefordert werde. Des Weiteren müssten an die Zuverlässigkeit des Inhabers einer Fahrschulerlaubnis sowie einer Fahrlehrerlaubnis höhere Anforderungen gestellt werden, als an den Inhaber einer Fahrerlaubnis.

Es mag durchaus zutreffend sein, dass letzteres der Fall ist. Die Zuverlässigkeit meines Mandanten steht jedoch außer Frage, hat jedoch nichts mit geistiger, körperlicher, oder fachlicher Eignung zu tun, da dies gesonderte Tatbestandsmerkmale des § 2 Abs. 1 Nr. 2 FahrlG sind.

Sie vertreten die Auffassung, Sie könnten gemäß § 33 Abs. 3 FahrlG in vorliegendem Fall die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung verlangen, da Tatsachen bekannt geworden seien, die Bedenken gegen die geistige oder körperliche Eignung meines Mandanten begründen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Dass an die physische Leistungskraft eines Fahrlehrers höhere Anforderungen zu stellen sind, als an die eines Berufskraftfahrers der Klasse D, der tagtäglich hunderte von Menschen befördert, erschließt sich weder aus dem Gesetz noch aus den Richtlinien der BASt. Vielmehr ist für einen Fahrlehrer mangels Rechtsverordnung über die Anforderungen an die geistige und körperliche Eignung auf die Eignungsvoraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis (§ 2 Abs. 4 StVG, §§ 11-14 mit Anlagen 4, 5 und 6 FeV) zurückzugreifen. Ergänzend können die Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung (BASt-Bericht M 115) herangezogen werden, denen allerdings kei-

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

ne normative Verbindlichkeit zukommt (vgl. Dauer, Fahrlehrerrecht, Anm. 5 zu § 2 FahrlG).

Die vorgenannten Anforderungen hat mein Mandant ausweislich des Ihnen vorgelegten Gutachtens vom 31.03.2014 erfüllt. Gleichwohl hat sich mein Mandant, da seine Leistungsfähigkeit aufgrund einer Erkältung am 31.03.2014 beeinträchtigt war, nochmals dem physischen Leistungstest unterzogen. Hieraus ergeben sich weitaus höhere Prozentränge, wie Sie aus beigefügter beglaubigter Kopie selbst ersehen können. Alle Prozentränge liegen über 33 %, überwiegend sogar erheblich darüber.

Die erneute Beibringung eines Vollgutachtens, wie Ihrerseits gefordert, ist nicht erforderlich, da sich Ihre Zweifel lediglich auf diese Prozentränge stützen. Doch selbst wenn mein Mandant zu der Beibringung des geforderten Gutachtens verpflichtet wäre, wäre dies derzeit nicht möglich, denn Sie teilen in Ihrem vorbezeichneten Schreiben leider nicht mit, welche „die besonderen körperlichen und geistigen Anforderungen eines Fahrlehrers" sein sollen. Da hierzu keine Rechtsverordnung vorliegt, müsste der Gutachter diese Anforderungen erfinden, was den Wert des Gutachtens an sich in Frage stellt.

Wir gehen daher davon aus, dass sich damit Ihr Schreiben vom 23.04.2014 erledigt hat. Andernfalls bitten wir um konkrete Benennung der „besonderen körperlichen und geistigen Anforderungen eines Fahrlehrers"."

Hierauf antwortete die Erlaubnisbehörde wie folgt:

„… wir bestätigen den Eingang der psychometrischen Untersuchung von Herrn Dr. L…

Obwohl die Ergebnisse bei Herrn Dr. L… besser ausfielen als bei Herrn Dr. H…, wo unterdurchschnittliche Werte erreicht wurden, entspricht das spätere Ergebnis gerade noch dem Durchschnitt. Wir dürfen dabei nochmals auf den Wortlaut des § 2 Abs. 1 Nr. 2 FahrlG hinweisen, der besagt, dass an den Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis besonders hohe Anforderungen gestellt werden. Die Leistungswerte müssen eher überdurchschnittlich sein. Ein Fahrlehrer fungiert nicht nur als Führer des Kraftfahrzeugs, er muss auch zusätzlich seinen Fahrschüler überwachen. Er hat also alle geforderten Leistungen doppelt zu erfüllen.

Auf eine medizinisch psychologische Untersuchung bei einer amtlich anerkannten Untersuchungsstelle kann deshalb nicht verzichtet werden. Abzuklären sind auch die in den vorliegenden Ergebnisberichten aufgezeigten großen Schwankungen der Leistung Tagesformen. Diese sollten für die Zukunft dauerhaft ausgeschlossen werden…"

Der Verfasser ließ jedoch nicht locker, schließlich fehlte noch immer die konkrete Benennung der „besonderen körperlichen und geistigen Anforderungen eines Fahrlehrers" und wandte sich mit folgendem Schreiben nochmals an die Behörde:

„Ihr Schreiben vom 07.05.2014 haben wir am 09.05.2014 erhalten. Dort weisen Sie auf den Wortlaut des § 2 Abs.1 Nr. 2 FahrlG hin, der nach Ihrer Auffassung besagt, „dass an den Inhaber der Fahrlehrerlaubnis besonders hohe Anforderungen gestellt werden, die Leistungswerte müssen eher überdurchschnittlich sein".

Vielleicht liegt Ihnen eine andere Fassung des FahrlG vor, denn in der uns vorliegenden Fassung lautet § 2 Abs. 1 Nr. 2 FahrlG wie folgt: „Die Fahrlehrerlaubnis wird erteilt, wenn der Bewerber [...] 2. geistig, körperlich und fachlich geeignet ist und keine Tatsachen vorliegen, die ihn für den Fahrlehrerberuf als unzuverlässig erscheinen lassen […]".

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 FahrlG enthält insbesondere nicht die Regelung, dass Fahrlehrer „alle geforderten Leistungen doppelt" zu erfüllen haben, wobei offen ist, welches denn die geforderten Leistungen sind.

Bevor Sie uns nicht, wie bereits in unserem Schreiben vom 25.04.2014 gebeten, die „besonderen körperlichen und geistigen Anforderungen eines Fahrlehrers" konkret benennen, insbesondere die rechtliche Grundlage hierzu, wird der Gutachter außerstande sein, die gewünschten Informationen zu erteilen. Wir dürfen höflichst nochmals auf die Kommentierung in Dauer, Fahrlehrerrecht, Anm. 5 zu § 2 FahrlG hinweisen."

Daraufhin teilte die Fahrerlaubnisbehörde lapidar mit:

„nach nochmaliger Überprüfung der Sach- u. Rechtslage sehen wir von weiteren Maßnahmen ab. Unsere Anordnung zur Vorlage eines Gutachtens v. 23.04.2014 ist somit gegenstandslos."

RA Dietrich Jaser

Anmerkung des Autors

Der Schriftwechsel spricht zwar für sich, dennoch kann ich mir ein paar Anmerkungen nicht verkneifen. Der Fall zeigt sehr deutlich, wie manche Sachbearbeiter vom hohen Ross herab Fahrlehrer behandeln und bisweilen auch regelrecht schikanieren. Der Fahrlehrer im oben gezeigten Fall hat sich professionelle Hilfe geholt, was schließlich zum Erfolg führte. Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Sache für ihn wesentlich schlechter

ausgegangen wäre, wenn er keinen Anwalt beauftragt hätte. Offenbar hat die Sachbearbeiterin der Fahrerlaubnisbehörde nach dem letzten Anwaltsschreiben im Regierungspräsidium nachgefragt, wie denn die Rechtslage tatsächlich ist. Dort wurde sie vermutlich darauf hingewiesen, dass es mangels Rechtsverordnung keine verbindlichen Vorgaben gibt und schon gar nicht, dass alle geforderten Leistungen doppelt erfüllt werden müssen. Letzteres ist, wie aus zuverlässiger Quelle zu erfahren war gar nicht möglich, weswegen vom Fahrlehrer unmögliches verlangt wurde.

Der Fall zeigt aber auch, dass es sich lohnt, in solchen Angelegenheiten einen im Fahrlehrerrecht versierten und erfahrenen Anwalt hinzuzuziehen, auch wenn dadurch Kosten entstehen. Im vorliegenden Fall war eine einstandspflichtige Rechtsschutzversicherung vorhanden, die die Kosten (mit Ausnahme der Selbstbeteiligung) übernahm. Da kein Gerichtsverfahren anhängig war, konnten die Kosten leider nicht dem Landratsamt auferlegt werden. Gerade in solchen Fällen zeigt es sich, wie wertvoll eine Rechtsschutzversicherung für Fahrlehrer ist, die verwaltungsrechtliche Angelegenheiten einschließlich des vorgerichtlichen Verfahrens abdeckt.

Dietrich Jaser | Rechtsanwalt
Bahnhofstraße 8
89312 Günzburg
www.domusjuris.de

HAFTUNGSFALLE FÜR UNTERNEHMER

Künstlersozialkasse verlangt Abgaben bei Beauftragung von Selbständigen

Hauptberufliche Künstler sind zwangsweise Mitglied der Künstlersozialversicherung. Zur Finanzierung dieser Sozialkasse hat der Gesetzgeber den Auftraggebern von Künstlern eine besondere Abgabe aufgebürdet. Zum Jahresbeginn 2014 wurde nun der Abgabesatz zur Künstlersozialkasse von 4,1 % auf 5,2 % angehoben. Diese Abgabe ist vom Auftraggeber direkt an die Künstlersozialversicherung zu überweisen. Er fällt automatisch und zusätzlich zum Honorar/Entgelt für den Künstler an.

Die typischen Verwerter von künstlerischen Leistungen sind sich dessen bewusst (Verlage, Presseagenturen, Theater, Orchester, Rundfunk, Fernsehen, Galerien, Kunsthandel, Museen usw.). Häufig nicht bekannt ist die Abgabepflicht jedoch bei Unternehmern und gemeinnützigen Vereinen, die z.B. für ihren eigenen Betrieb Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dazu einen selbständigen Künstler beauftragen. Dieser muss hierbei nicht hauptberuflich tätig sein. Hier greift auch unabhängig von der Branche die Abgabepflicht.

Folgende „künstlerische" Arbeiten sind z.B. von der Künstlersozialabgabe betroffen:

- Erstellung einer Homepage / Internetauftritt (Webdesigner)
- Gestaltung von Flyern, Prospekten und Verkaufskatalogen zu Werbezwecken (Fotograf / Grafiker / Werbeagentur)
- Entwurf von Verpackungen (Designer)
- Zeitschriften, Broschüren, Zeitungsartikel
- Veranstaltung von Konzerten, Theateraufführungen und Vorträgen

Erfolgt die Auftragserteilung an Künstler nur gelegentlich, sind Sie als Unternehmer nicht abgabepflichtig. Entscheidend sind sowohl das Volumen als auch die Häufigkeit der Aufträge in einem Zeitraum. Klare Vorgaben gibt es nur im Bereich von Veranstaltungen. Das Gesetz gibt hier eine Unschädlichkeitsgrenze von drei Veranstaltungen im Jahr vor. Für sämtliche sonstigen Aufträge an Künstler gibt es jedoch keine klaren Grenzen. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, mit ihrem steuerlichen Berater zu sprechen.

Die Prüfung der Abgabepflicht übernimmt in der Regel die Deutsche Rentenversicherung, die bisher im Rahmen der allgemein durchgeführten, alle vier Jahre stattfindenden Sozialversicherungsprüfung Stichprobenkontrollen vorzunehmen hat. Diese Kontrollen sollen laut einem Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nun häufiger erfolgen. Außerdem soll auch die Künstler-sozialkasse selbst prüfen dürfen. Bei der Künstlersozialversicherung sind die selbständigen freien Künstler renten-, kranken- und pflegeversichert. Diese bezahlen wie Arbeitnehmer nur die Hälfte der Beiträge. Die übrigen 50 % werden vom Bund und den Unternehmen bezahlt, die die Leistungen der Künstler in Anspruch nehmen.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft, 89364 Rettenbach

KURZ GEMELDET

Prüfung der Arztrechnung bei Privatversicherungen

Bevor man die Arztrechnung von Privatversicherten bei der Krankenkasse einreicht, sollte man diese zuerst prüfen. Denn bei nicht erbrachten, aber berechneten Leistungen kann die Krankenkasse Geld zurückverlangen.

So erging es einer Münchnerin. Denn bei ihr wurde neben einer tatsächlich erbrachten Bioresonanztherapie, unter anderem noch eine Akupunktur- sowie eine Infiltrationsbehandlung berechnet.

Als das erkannt wurde, forderte die Krankenkasse das Geld für die Leistungen zurück.

Dies ist laut dem Amtsgericht München rechtskräftig.

AG München, AZ 282 C 28161/12

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

In dieser Ausgabe haben wir wieder jede Menge Beiträge zum Thema Steuern aufgenommen. Es geht um Vereinfachungen im Steuerrecht, Steuerfreibeträge und unter anderem auch um die Bauabzugssteuer. *Foto: (c) bluedesign - fotolia.com*

STEUERFREIBETRAG FÜR PFLEGELEISTUNGEN

Bis zu 20.000 Euro im Rahmen einer Erbschaft steuerfrei zuwenden

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG besteht die Möglichkeit, bis zu 20.000 Euro im Rahmen einer Erbschaft steuerfrei zuzuwenden, wenn der Empfänger den Erblasser unentgeltlich oder nur gegen ein unzureichendes Entgelt gepflegt oder diesem Unterhalt gewährt hat.

Voraussetzung ist, dass die Zuwendung im Rahmen des Erbes als angemessenes Entgelt anzusehen ist. Der Freibetrag soll die freiwillige Pflegeleistung oder finanzielle Aufwendungen begünstigen. Damit er geltend gemacht werden kann, muss der Erblasser dies allerdings in seiner letztwilligen Verfügung (Testament oder Erbvertrag) ausdrücklich vermerken.

Problematisch ist es bisher bei Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie, also Kindern oder Enkeln, die einander bereits gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind. Nach der Ansicht in R E 13.5 Abs. 1 der Erbschaftssteuerrichtlinien 2011 kann der Freibetrag in diesen Fällen nicht gewährt werden. Dies wird auch in einem Erlass des Bayerischen Landesamts für Steuern vom 12.03.2014, S 3812.1.1 – 1/12 St 34 wieder bestätigt. Das FG Niedersachsen hat nun entschieden, dass eine nur abstrakte Unterhaltsverpflichtung nicht zur Versagung des Freibetrags führt.

Im entschiedenen Fall wäre der Erblasser aufgrund seines Vermögens in der Lage gewesen, selbst die Kosten der Pflege zu tragen. In diesem Fall, so urteilte das Gericht, war der Erblasser nicht bedürftig im Sinne des gesetzlichen Unterhaltsrechts und es bestehe keine Unterhaltspflicht. Der erbschaftsteuerliche Freibetrag wurde gewährt.

Der Erbe muss im konkreten Fall den Umfang und Wert der von ihm erbrachten Leistungen nachweisen. Das Finanzgericht hat sich dabei an den Sätzen der gesetzlichen Pflegeversicherung orientiert.

Gegen das Urteil wurde Revision zum Bundesfinanzhof eingelegt.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft, 89364 Rettenbach

IM WEB STÖBERN!

Wichtiges und Interessantes für Fahrlehrer

idfl.de

Interessenverbände
Deutscher Fahrlehrer e.V. (IDF)

ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR DAS EHRENAMT

Vereinfachung sowohl im Bereich der Einkommensteuer als auch der Umsatzsteuer

Die steuerliche Behandlung von Aufwandsentschädigungen für eine ehrenamtliche Tätigkeit hat zahlreiche Änderungen erfahren. Dies sowohl im Bereich der Einkommensteuer als auch der Umsatzsteuer. Nach § 4 Nr. 26 UStG sind ehrenamtliche Tätigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit.

Dies gilt für alle Tätigkeiten, die für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt werden. Bei allen anderen ist Umsatzsteuerfreiheit gegeben, wenn das Entgelt für die Tätigkeit nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für die Zeitversäumnis besteht.

Angemessen ist nach Ansicht der Finanzverwaltung laut einem BMF-Schreiben vom 02.01.2012 immer ein Betrag bis zu 50 Euro je Tätigkeitsstunde und bis zu maximal 17.500 Euro je Kalenderjahr. Dabei handelt es sich nach einem weiteren Schreiben des BMF vom 27.03.2013 um so genannte Nichtbeanstandungsgrenzen, d.h. die Finanzverwaltung verzichtet bis zu dieser Höhe grundsätzlich auf eine Angemessenheitsprüfung. Bei darüber hinausgehenden Beträgen ist eine Einzelfallüberprüfung möglich.

Der Ersatz von tatsächlich entstandenen Auslagen sowie die Anwendung der lohnsteuerlich anerkannten Pauschsätze für Fahrtkosten oder Verpflegungsmehraufwand werden dabei nicht in die Berechnung der Betragsgrenzen einbezogen.

Eine unabhängig vom Zeitaufwand pauschal bezahlte Vergütung ist ausnahmsweise zulässig, sofern in der Satzung vorgesehen ist, dass zwar eine Pauschale bezahlt wird, aber gleichzeitig eine durchschnittliche Anzahl von Stunden – etwa pro Monat – festgelegt sind und damit der Betrag von 50 Euro je Stunde nicht überschritten wird. Der tatsächliche Zeitaufwand muss glaubhaft gemacht werden.

Aus Vereinfachungsgründen verzichtet die Finanzverwaltung nun auf eine Überprüfung, wenn der Jahresgesamtbetrag der pauschalen Entschädigungen den einkommensteuerlichen Freibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG nicht übersteigt; der beläuft sich seit 01.01.2013 auf 2.400 Euro im Kalenderjahr.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft, 89364 Rettenbach

WENN DAS FINANZAMT FEHLER MACHT...

... und man diesen Fehler übernimmt, begeht man keine Steuerhinterziehung

Obwohl das Strafbefreiungserklärungsgesetz (StraBEG) nur für strafbefreiende Erklärungen in der Zeit vom 01.01.2004 bis 31.12.2004 galt, ist ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 04.12.2012 aufgrund seiner Begründung aktuell auch noch sehr interessant.

Im entschiedenen Fall hatte ein Steuerpflichtiger für 1999 positive Einkünfte von ca. 1 MIO DM vollständig und ordnungsgemäß in seinen Steuererklärungen angegeben.

rrtümlicherweise erließ das Finanzamt einen Einkommensteuerbescheid mit negativen Einkünften und einer Einkommensteuerfestsetzung von 0 Euro sowie einen Verlustvortragsbescheid für die Folgejahre.

Der Steuerpflichtige macht in den folgenden Einkommensteuererklärungen den vom Finanzamt festgestellten Verlust entsprechend geltend. Nachdem eine Betriebsprüfung angekündigt war, gab der Steuerpflichtige im Mai 2004 eine strafbefreiende Erklärung ab.

Um den Höchststeuersatz auf die nunmehr positiv festgestellten Einkünfte nicht bezahlen zu müssen, behauptete der Steuerpflichtige, er habe durch die Inanspruchnahme des Verlustabzugs in den Folgejahren unrichtige Angaben über steuerlich erhebliche Tatsachen gem. § 370 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) gemacht und damit eine Steuerhinterziehung begangen. Unter Berücksichtigung des StraBEG wäre damit lediglich ein Abgeltungssteuersatz von 25 % zur Anwendung gekommen.

Der BFH stellte fest, dass der Steuerpflichtige in seinen Steuererklärungen weder unrichtige noch unvollständige Angaben über steuerlich erhebliche Tatsachen gemacht hatte. Die fehlerhafte Verlustfeststellung 1999 kam allein durch den Eingabefehler beim Finanzamt zustande. Auch die Erklärungen der Folgejahre waren korrekt, da der Steuerpflichtige aufgrund des Verlustfeststellungsbescheides berechtigt war, den Verlustvortrag in seinen Steuererklärungen geltend zu machen. Es lag keine Steuerhinterziehung i. S. v. § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO vor, da der Steuerpflichtige das Finanzamt nicht pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen oder diese vorenthalten hatte. Im Gegenteil: Er hatte seine positiven Einkünfte zutreffend erklärt, damit hatte das Finanzamt Kenntnis davon.

Der BFH stellte ferner fest, dass es eine darüber hinausgehende Pflicht des Steuerpflichtigen, das Finanzamt auf diesem selbst unterlaufene

und aus den Steuerakten ersichtliche Fehler aufmerksam zu machen, nicht gibt. Der Steuerpflichtige muss das Finanzamt auch nicht auf eine sich daraus ergebende Möglichkeit zur Änderung von Steuerbescheiden zu seinem Nachteil hinweisen. Mit der Abgabe einer vollständigen und ordnungsgemäßen Steuererklärung hat der Steuerpflichtige seine Pflichten erfüllt. Lediglich wenn eine Erklärung unrichtig oder unvollständig war, ist der Steuerpflichtige nach § 153 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO verpflichtet, diese zu berichtigen.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft, 89364 Rettenbach

BAUABZUGSSTEUER: ZUSÄTZLICHER ABZUG

Auftraggeber muss Betrag von Rechnung abziehen und dem Finanzamt melden

Durch das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung wurde zum 01. 01. 2002 die Bauabzugssteuer eingeführt (§48 Einkommensteuergesetz – EStG). Betroffen hiervon ist jeder Unternehmer i. S. d. § 2 Umsatzsteuergesetz, der Bauleistungen in Auftrag gibt.

Es wurde ein zusätzlicher Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent für Bauleistungen eingeführt.

Die Bauabzugssteuer ist vom Auftraggeber von der Rechnung abzuziehen und direkt an das Finanzamt zu melden und zu zahlen. Der Auftraggeber muss dies selbst beachten. Der Leistungserbringer ist nicht verpflichtet, in seiner Rechnung hierauf hinzuweisen. Der Leistungserbringer erhält also nur einen gekürzten Betrag überwiesen.

Gefährlich ist dies für den Auftraggeber, da er dem Finanzamt gegenüber haftet. Überweist er dem Leistungserbringer den vollen Betrag, ohne auf den Steuerabzug zu achten, muss er die Bauabzugssteuer zusätzlich an das Finanzamt überweisen.

Zu beachten ist, dass die Bauabzugssteuer auch für Bauleistungen an privaten Mietwohnungen eines Unternehmers gilt, sofern dieser mehr als zwei Wohnungen vermietet. Nicht betroffen sind jedoch Bauleistungen in der eigengenutzten Wohnung.

Die Bauabzugssteuer ist nicht abzuführen, wenn der Leistungserbringer eine gültige Freistellungsbescheinigung des Finanzamts vorlegt. Die Freistellungsbescheinigung muss dabei spätestens bei Bezahlung der Rechnung vorliegen. Typischerweise übersendet der Leistungserbringer die Freistellungsbescheinigung mit seiner Rechnung. Ferner gibt es für die Bauabzugssteuer aber auch Bagatellgrenzen, z.B. bei Arbeiten eines Leistungserbringers von insgesamt bis zu 5000 Euro pro Jahr. Nicht zu den Bauleistungen i. S. d. Gesetzes gehören bspw. Architekten- und Vermessungsleistungen, der Gerüstbau, die Baumaschinengestellung, der Auf- und Abbau von Messeständen oder Pflanz- und Baumschnittarbeiten.

Die meisten Bauunternehmen und Handwerker, die Bauleistungen, wie z.B. Elektroarbeiten, Installationsarbeiten oder Dacheindeckungen durchführen, haben Freistellungsbescheinigungen gem. § 48b EStG bei ihren Finanzämtern beantragt und legen diese ihren Rechnungen bei. Damit wird der Auftraggeber der Bauleistung von der Pflicht zur Abführung der Bauabzugssteuer befreit und der Leistungsempfänger erhält das volle Entgelt.

Die Bescheinigungen werden jedoch nur für einen begrenzten Zeitraum ausgestellt (in der Regel für drei Jahre). Da dieses Jahr eine Vielzahl von Bescheinigungen ihre Gültigkeit verlieren dürfte, sei eindringlich empfohlen, die Gültigkeit Ihrer bzw. der Ihnen vorgelegten Bescheinigung zu prüfen. Als Erbringer von Bauleistungen sollten Sie rechtzeitig die Verlängerung beim Finanzamt beantragen.

Als Auftraggeber können Sie die Gültigkeit der Bescheinigung im Internet beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen: Die Adresse lautet: http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Bauabzugsteuer/Bauabzugsteuer_node.html.

Diese Prüfung sollten Sie immer dann vornehmen, wenn Sie Zweifel z.B. bezüglich des Dienstsiegels des Finanzamts oder einer fehlenden Sicherheitsnummer haben.

Falls im Zeitpunkt der Begleichung der Rechnung keine gültige Freistellungsbescheinigung vorliegen sollte und die Bauabzugssteuer von Ihnen dennoch nicht einbehalten wird, können Sie durch das Finanzamt in Haftung genommen werden.

Sollte die Bescheinigung durch Zeitablauf ungültig geworden sein, empfiehlt es sich, mit dem Bauunternehmer ein verlängertes Zahlungsziel zu vereinbaren, bis dieser die neue Bescheinigung vorlegen kann.

Wenn Ihnen keine Bescheinigung vorgelegt wird, müssen Sie als Auftraggeber auch bei Abschlags- oder Teilzahlungen den Zahlungsbetrag inkl. Umsatzsteuer um 15 Prozent kürzen und beim Finanzamt anmelden. Die entsprechenden Formulare stehen online zur Verfügung unter: http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere_Themen_A_bis_Z/Bauleistungen/default.php?f=LfSt&c=n&d=x&t=x#anm.

Dem leistenden Bauunternehmer sollten Sie bei Einbehalt der Bauabzugssteuer eine Kopie des Steueranmeldungs-Vordrucks als Abrechnungsbeleg überlassen. Diesen kann er dann bei seinem Finanzamt einreichen und den einbehaltenen Betrag mit eventuellen Steuerschulden verrechnen.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft, 89364 Rettenbach

STEUERN SPAREN IM HAUSHALT

Handwerkerleistungen, Haushaltshilfe oder Dienstleistungen im Alten-/Pflegeheim

Beschäftigen Sie z.B. eine Putzfrau in Ihrem Haushalt oder haben Sie in jüngster Zeit in Ihrem Zuhause Arbeiten von einem Handwerker ausführen lassen? Dann haben sie die Möglichkeit, dafür eine Steuerermäßigung zu bekommen. Denn nach § 35a EStG erhalten Sie bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, bei haushaltsnahen Dienstleistungen oder bei Handwerkerleistungen in Ihrem Haushalt eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 Prozent der dabei angefallenen Arbeitskosten.

Die Steuerermäßigung wird allerdings nicht unbegrenzt gewährt, sondern beträgt bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen max. 510 Euro, bei haushaltsnahen Dienstleistungen max. 4.000 Euro oder bei Handwerkerleistungen max. 1.200 Euro.

Gem. § 35a Abs. 5 Satz 3 EStG benötigt der Steuerpflichtige für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Dienstleistungen oder bei Handwerkerleistungen eine Rechnung; die Zahlungen müssen auf ein Konto des Empfängers erfolgen, Barzahlungen werden also steuerlich nicht anerkannt.

In der Bundesdrucksache 18/51 S. 35 hat die Bundesregierung nun auf ein Anfrage hin klargestellt, dass die o. a. Voraussetzungen bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (sog. Minijobs), die im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens in Privathaushalten abgerechnet werden, nicht vorliegen müssen. Denn der Arbeitgeber erhält in diesem Fall von der Minijob-Zentrale zum Jahresende eine Bescheinigung.

Die Bescheinigung umfasst den Zeitraum, für den Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden, die Höhe des Arbeitsentgelts, die vom Arbeitgeber getragenen Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Umlagen sowie die einbehaltene Pauschsteuer. Bei Mini-Jobbern ist deshalb auch die Barzahlung des Arbeitslohns möglich und damit unschädlich für die Steuerermäßigung, die in diesem Fall bis zu max. 510 Euro gewährt werden kann.

Außerdem haben sich das Bundesministerium für Finanzen (BMF) mit einem Schreiben vom 10.01.2014 (Aktenzeichen: IV C 4 – S 2296 – B/07/0003 :004) und die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen zu einzelnen Sachverhalten des § 35a EStG geäußert.

Für Handwerkerleistungen, die bei Neubauten anfallen, ist weiterhin keine Steuerbegünstigung möglich. Allerdings zählen jetzt – anders als nach der bisherigen Auffassung des BMF – nur noch die Kosten zur Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung dazu. Damit können Aufwendungen für die Schaffung neuer Wohnflächen in einem bereits bestehenden Haushalt, die z.B. bei einem Dachgeschoss- oder Kellerausbau anfallen, geltend gemacht werden.

Gem. § 35a Abs. 3 Satz 2 EStG gehören Handwerkerlöhne, die bei öffentlich geförderten Baumaßnahmen (z.B. durch ein KfW-Darlehen) anfallen, nicht zu den abziehbaren Aufwendungen. Das BMF hat nun klargestellt, dass dies auch bei nur teilweise geförderten Maßnahmen gilt.

Können die Kosten aber einzelnen Baumaßnahmen zugeordnet werden, wie z.B. die geförderte Dämmung von Keller- und Geschossdecken und die nicht geförderte Erneuerung der Badinstallationen, dürfen die Handwerkerleistungen für die ungeförderte Bauleistung bei der Steuerermäßigung berücksichtigt werden.

Eine Einschränkung ergibt sich bei den Schornsteinfegerkosten, die bis einschließlich 2013 noch in voller Höhe angesetzt werden können. Ab 2014 zählen nur noch die Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten zu den begünstigten Leistungen. Die Feuerstättenschau und Mess- bzw. Überprüfungsarbeiten sind nicht mehr abziehbar.

Heimbewohner, die Dienstleistungen beziehen, die mit denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind, wie z.B. die Zimmerreinigung, die Zubereitung und das Servieren von Mahlzeiten, der Wäscheservice im Heim o. ä., können auch dann den 20 Prozent-igen Steuerabzug geltend machen, wenn kein eigener und abgeschlossener Haushalt besteht.

Dagegen sind Pflege-/Betreuungskosten, Hausmeister- oder Handwerkerleistungen u. a. weiterhin nur bei einem eigenen Haushalt im Heim abziehbar. Soweit es sich um Reparaturkosten für Gemeinschaftsflächen handelt, müssen diese tatsächlich angefallen sein und dem Bewohner gegenüber direkt abgerechnet werden. Lediglich kalkulatorische Kosten führen nicht zur Abzugsmöglichkeit gem. § 35a EStG.

Bei Pflegeleistungen, die sowohl die Voraussetzungen für den Abzug als außergewöhnliche Belastung gem. § 33 EStG als auch für die Steuerermäßigung nach § 35a EStG erfüllen, kann der Steuerpflichtige die für ihn günstigere Variante wählen. Zu beachten ist, dass beim Abzug nach § 33 EStG das erhaltene Pflege- und Pflegetagegeld gekürzt werden muss, was beim Ansatz als haushaltsnahe Dienstleistung nicht der Fall ist.

Allerdings können sowohl die zumutbare Belastung, die beim Ansatz nach § 33 EStG abgezogen wird, als auch das verrechnete Pflege-/Pflegetagegeld ergänzende bei § 35a EStG geltend gemacht werden.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft, 89364 Rettenbach

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Wichtiges und Interessantes
für Fahrlehrer

idfl.de

Interessenverbände
Deutscher Fahrlehrer e.V. (IDF)

FAHREIGNUNGSSEMINAR

SRK-Seminarleiterhandbuch und Teilnehmerunterlagen
für die Durchführung des verkehrspädagogischen Teils sofort erhältlich

Das Konzept ist wissenschaftlich geprüft, staatlich genehmigt
und orientiert sich an der Anlage 16 zu § 42 Abs. 2 FeV

Mit Erwerb des Handbuchs erhalten Sie auch das Recht,
die Teilnehmerunterlagen zu kopieren. Sie bekommen diese auch kostenlos
in digitaler Form zugestellt, damit sie sie für Ihre Fahreignungsseminare ausdrucken können.

PREIS: 130 EURO
inkl. gesetzl. Mwst. und Versandkosten

Ihre Bestellung können Sie telefonisch aufgeben
unter Nr. 08221 - 3 19 05 (Mo-Fr. 10-17 Uhr)

Ein Pärchen aus der Oberpfalz hatte es zu bunt getrieben auf der Motorhaube eines fremden Fahrzeugs. Jetzt müssen sie dafür gerade stehen und für den Schaden aufkommen, den sie verurscacht haben. *Symbol-Foto: (c) LanaK - fotolia.com*

TEURER SEX AUF FREMDEN AUTOS

Gericht verdonnert Pärchen zu Schadensersatz - Wer den Schaden hat ...

Für den Geschlechtsverkehr auf der Motorhaube eines fremden Autos muss ein Pärchen teuer bezahlen. Zunächst hatten die Parteien sich auf einen Vergleich geeinigt. Da die Versicherung des Paares auf ein Gutachten drängte, wurde dieser Vergleich widerrufen und ein Gutachten erstellt. Vor dem Amtsgericht Weiden wurde die Angelegenheit zwischen dem Autobesitzer und dem Paar geklärt. Das Liebespärchen muss einen Betrag von knapp 2.700 Euro und drei Viertel der Gerichtskosten berappen.

Das Paar hatte sich an einem Abend schon in einem Lokal gut amüsiert, als dann beide die Lust überkam. Daraufhin brachen sie in die gegenüberliegende Garage ein und vergnügten sich auf einem Auto. Am nächsten Morgen entdeckte die Ehefrau des Autobesitzers neben dem beschädigten Garagentor ein benutztes Kondom neben dem Auto, eine Jacke, einen Schlüsselbund und einen Haarreif.

Zerbeulte und zerkratzte Motorhaube sowie Stoßfänger waren die Folge des Liebesspiels. Des Weiteren war das Nummernschild abgerissen. Laut einem Gutachter, der diesen Liebesvorgang nachgestellt hatte, sind diese Schäden nur auf dieses Ereignis zurückzuführen.

Die Frau muss laut diesem Gutachten auf die Haube gesprungen sein. Um sich zu halten, hatte sie sich mit ihren Füßen an dem Nummernschild abgedrückt. Der Kläger, als Tubabläser bekannt, hat mit seiner Band ein Lied über diese Geschichte geschrieben. Der Song hat den Namen „Lack-Fuck" oder auch „Motorhauben-Nummer". In diesem Lied heißt es unter anderem: „Sie steht auf Garagen und Blech unterm Po, sie mag Motorhauben auf Beckenniveau." Nun muss das Pärchen nicht nur für den Schaden aufkommen, sondern auch noch den Spott ertragen.

ANZEIGE

STELLENANGEBOT

Fahrschule aller Klassen sucht ab sofort zu besten Konditionen

nette Fahrlehrer/in

nähe Augsburg. Gerne auch nur Kl. B Fahrlehrer/in, ob jünger oder auch älter, ein nettes Wesen und Freundlichkeit bestechen uns. Kostenfrei anrufen unter 0800 / 766-7000 oder E-Mail info@fahrschule-schumaier.de oder www.fahrschule-schumaier.de.

KURZ GEMELDET

Der angestellte Chef

GmbH-Chefs, die nur einen Minderheitsanteil haben und Arbeitnehmerrechte haben, sind verpflichtet Rentenbeiträge zu zahlen. Die gleichzeitige Beschäftigung eines Unternehmers in gewisser Form auch wie ein Angestellter, kann ein Job mit Tücken sein.

Bei einem „Statusfeststellungsverfahren" der Rentenversicherung fand diese heraus, dass in dem Vertrag des GmbH-Chefs Urlaubsanspruch und Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall geregelt war. Dies ist jedoch auf die Beschäftigung eines leitenden Angestellten zurück zu führen. Da er auch nur einen Minderheitsanteil ohne Sperrminorität an der GmbH besaß, war er weisungsgebunden und muss somit Rentenbeiträge zahlen.

Sozialgericht Dortmund
Aktenzeichen S 34 R 580/13

Keine Entlohnung für Schwarzarbeiter

Seit August 2013 war vorhersehbar, dass Schwarzarbeit in jeglicher Form nicht mehr lange von den Zivilrichtern geduldet würde. Ein Urteil lautete damals, dass der Auftraggeber bei schlechter Leistung keine Gewährleistungsansprüche besitzt. Nun klagte ein Elektroinstallateur, der von seinem Auftraggeber keine Bezahlung, aufgrund von Mängeln an seiner Leistung, erhielt.

Das Urteil des Bundesgerichtes lautete, dass bei Schwarzarbeit nicht nur die Gewährleistungsansprüche verfallen würden, sondern der Handwerker auch nicht entlohnt werden müsse. Der Vertrag sei nichtig, da es sich hier um ein gesetzliches Verbot von „Schwarzarbeit" handelt.

BGH AZ VII ZR 241/13

Hohes Risiko beim Überholen

Aufgrund von risikoreichen Überholmanövern von Motorradfahrern kommt es immer wieder zu schweren Unfällen. Im vorliegenden Fall hatte sich auf einer Strecke außerhalb einer geschlossenen Ortschaft, auf der 70 km/h erlaubt waren, eine Fahrzeugkolonne gebildet. Diese bewegte sich lediglich mit 25 bis 30 km/h fort.

Ein Motorradfahrer wollte mit ca. 75 bis 80 km/h die Kolonne überholen. In diesem Moment scherte die Fahrerin eines Pkws aus der Kolonne, um in einem Wirtschaftsweg zu wenden.

Obwohl die Pkw-Fahrerin ordnungsgemäß geblinkt hatte, erfasste sie den Motorradfahrer. Schwere Verletzungen des Motorradfahrers und ein Totalschaden des Motorrads waren die Folgen.

Da das Gericht in seinem Fahrverhalten ein erhebliches Mitverschulden sah, erhielt der Motorradfahrer nur die Hälfte der geltend gemachten Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche.

LG Tübingen, AZ 5 O 80/11

Vorfahrt am Ende einer verkehrsberuhigten Zone

Welchem Autofahrer steht die Vorfahrt zu, wenn laut Verkehrsschild eine verkehrsberuhigte Zone endet?

Ein Autofahrer befuhr eine verkehrsberuhigte Zone, bis diese in eine Querstraße einmündete und endete. Das Verkehrszeichen „Ende verkehrsberuhigte Zone" (Zeichen 326) stand zehn Meter vor der Einmündung.

Als der Autofahrer in die Querstraße einfuhr, stieß er mit dem von links kommenden Fahrzeug zusammen, weil er der Meinung war, dass dort die Regel „Rechts vor Links" gelte.

Der gegnerische Fahrzeugführer war der Meinung, dass derjenige, der aus einer verkehrsberuhigten Zone ausfährt, grundsätzlich wartepflichtig sei. Das Landgericht stellte sich auf dem Standpunkt, dass ab dem Verkehrszeichen „Verkehrsberuhigte Zone Ende" die Regel „Rechts vor Links" gelten würde. Damit habe der von links Kommende wohl die Vorfahrt verletzt.

Der Bundesgerichtshof war mit diesem Urteil jedoch nicht einverstanden, hob das Urteil auf und wies den Fall mit folgender Begründung zurück: Der von links kommende Fahrzeugführer habe sich darauf verlassen können, unter anderem wegen der auffälligen Gestaltung der Straßenflächen an der Grenze zur verkehrsberuhigten Zone, dass der Fahrer des einfahrenden Fahrzeugs, also der von rechts Kommende, ganz besonders vorsichtig fahren werde, weil er aus einer verkehrsberuhigten Zone kam.

In diesem Fall gelte die Regel „Rechts vor Links" nicht, weil das Schild weniger als 30 Meter vor der Querstraße aufgestellt war und Autofahrer sehr wohl bemerken, dass sie die verkehrsberuhigte Zone verlassen. Sie dürfen dann nicht auf die Regel „Rechts vor Links" vertrauen.

Urteil des Bundesgerichtshofs
vom 20.11.2007,
Aktenzeichen VI ZR 8/07

Keine Steuerminderung bei Spende außerhalb der EU

Eine Spende an den Papst wirkt in Deutschland nicht steuermindernd.

Ein GmbH-Geschäftsführer hat dem ehemaligen Papst Benedikt XVI. einen Scheck über 50.000 Euro überreicht.

Hierfür erhielt die Firma eine Spendenbescheinigung vom „Staatssekretär seiner Heiligkeit" unterschrieben.

Jedoch kam es dabei zu keinem Steuerabzug, denn laut dem Finanzgericht sei das nur möglich, wenn der Spendenempfänger in einem EU-Staat wohnt. Der Vatikan gehört aber nicht zu EU.

FG Köln, Az.: 13 K 3735/10

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

KURZ GEMELDET

Fahrzeugpfand

Nach einer Reparatur am Fahrzeug in einer Werkstatt kann diese bei Unstimmigkeiten bezüglich der Zahlung ein Pfandrecht am Fahrzeug erheben. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auch der Eigentümer des Fahrzeuges ist.

Ein Mann hatte eine Autolackiererei dazu beauftragt, am Oldtimer seiner Frau Ausbesserungsarbeiten vorzunehmen. Daraufhin folgten zwei Kostenvoranschläge. Der zweite enthielt jedoch einen höheren Preis und den Vermerk „Verkaufslackierung ohne Garantie". Dieser Vorschlag wurde vom Auftraggeber mit der Begründung, dass eine Verkaufslackierung nicht die gewünschte Qualität enthalte, abgelehnt. Daraufhin stellte die Werkstatt die Arbeiten am Fahrzeug ein. Der Mann sollte jedoch für die bereits gebrachte Leistung bezahlen, ansonsten ziehe die Werkstatt das Auto als Pfand ein.

Darauf folgte eine Klage der Ehefrau, die auch Eigentümerin des Fahrzeuges war. Das Gericht gab ihr Recht, da ein Unternehmerpfandrecht der Werkstatt nur an Sachen des Auftraggebers geltend gemacht werden kann. Der Anspruch auf die Bezahlung der erbrachten Leistung gelte auch nur dem Auftraggeber gegenüber. Erteilt also jemand anderes als der Eigentümer einer Werkstatt den Auftrag das Auto zu reparieren, kann der Eigentümer sein Fahrzeug jederzeit zurückverlangen, da dieser keinen Vertrag mit der Werkstatt eingegangen ist. Aus diesem Grund können bei ihm auch keine Rechte geltend gemacht werden.

Bundesgericht Karlsruhe
Aktenzeichen 9 U 168/11

Kein Anspruch auf Versicherungsschutz für Unfallflüchtige

Beim unerlaubten Verlassen des Unfallortes begeht man nicht nur eine Straftat, zusätzlich bleibt der Versicherungsschutz aus.

Wenn sich ein Autofahrer nach einer Kollision mit der Leitplanke vom Unfallort entfernt und die Polizei nicht verständigt, verletzt er seine Aufklärungsobliegenheiten gegenüber der Versicherung. Die Kaskoversicherung muss den Fahrzeugschaden nicht ersetzen.

Ein Autofahrer ist im Baustellenbereich einer Autobahn mit der linken Fahrzeugseite an einer Leitplanke vorbeigeschrammt. Der Polizei teilte er es nicht mit. Er wollte seinen Fahrzeugschaden jedoch ersetzt haben und meldete es seiner Kaskoversicherung.

Die Versicherung lehnte es ab, den Schaden zu begleichen, weil der versicherte Autofahrer die Pflicht hat, alles Nötige zu tun was für die Klärung des Schadensereignisses erforderlich ist.

Unterlässt er dies, indem er sich unerlaubt vom Unfallort entfernt, verstößt er gegen seine Mitwirkungspflicht zur Aufklärung beizutragen. Die Versicherung ist dann nicht verpflichtet, den Schaden zu bezahlen. Der Autofahrer hätte den Unfall bei der Polizei anzeigen müssen.

Landgericht Krefeld
Aktenzeichen 5 O 100/12

KURSE AKTUELL

Unsere aktuellen Seminartermine finden Sie im Internet unter der folgenden Adresse:

fahrlehrerweiterbildung.de

oder auf Seite 8 dieser Ausgabe. Melden Sie sich im Internet für Ihren Kurs an.

Schneller geht's mit QR-Code:

ANZEIGE

Fahrlehrer campus®
Verkehrsfachschule Günter Dunkel

Verkehrsfachschule G. Dunkel
Bonner Straße 46
50374 Erftstadt
Tel: 02235/466419
Fax 02235/466994

Alle Termine auf
www.fahrlehrer-campus.de

WAS MAN ÜBER SCHUFA WISSEN MUSS

Kostenlosen Service nutzen und gespeicherte Daten ein Mal im Jahr überprüfen

Die Vielfalt der Auskunfteien
Die größte und wichtigste Auskunftei ist die Schufa. Die hat nämlich Einträge über 66 Millionen Verbraucher. Diese Auskünfte werden von ungefähr 8000 Firmenkunden genutzt. Danach kommen Creditreform, Deltavista und Bürgel. Insgesamt gibt es mehr als hundert Firmen, die sich darum kümmern, die Daten zu analysieren.

Woher hat die Schufa meine Daten?
Bei einer Online-Bestellung oder einem Handyvertrag stimmt man meistens bei dem Kauf oder mit der Unterschrift im Vertrag einer Klausel zu, die besagt, dass die Weitergabe der Daten an Dritte erlaubt ist. Dadurch werden die Daten an solche Auskunfteien gemeldet.

Daten, die in der Schufa enthalten sind
Daten, die in der Schufa gespeichert sind, sind Personendaten wie Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift. Auch Daten wie Bankkonten, Kreditkarten, Kredite oder Bürgschaften werden gespeichert.

Des Weiteren werden Handy- und Leasingverträge, unbezahlte Rechnungen sowie Insolvenzen aufgeführt. Allerdings dürfen nur rechtskräftig festgestellte offene Forderungen berücksichtigt werden. Niemand muss befürchten, dass Daten wie z.B. Einkommen, Kontostände, Vermögen, Beruf, Familienstand, Nationalität und Kaufverhalten in der Schufa zu finden sind.

Weiterleitung der Daten
Auf Grundlage dieser Daten und dem „Scoring", einem mathematisch-statistischen Verfahren wird das Zahlungsverhalten eines Verbrauchers ermittelt. Diese Aussage soll die Wahrscheinlichkeit, mit der der Kunde einen Kredit zurückzahlen kann, einschätzen. Nachdem dies herausgefunden wurde, werden diese Werte an Banken, Telefonanbieter oder Versandhändler verkauft. Diese schätzen mit den Analysen den Käufer ihrer Ware ein. Der muss dann je nach Wert, Vorkasse leisten oder darf auf Rechnung zahlen, bekommt einen günstigen Kredit oder muss hohe Zinsen aufbringen.

Eigene Prüfung meiner Schufa-Daten
Jeder kann den einmal jährlich kostenlosen Service nutzen und seine Schufa-Akte einsehen. Dies sollte auch jeder schriftlich bei der jeweiligen Auskunftei einreichen, dabei sollte man die gespeicherten Daten und deren Herkunft, Empfänger dieser Daten, die aktuellen und die in den vergangenen zwölf Monaten weitergebenen Scoring-werte sowie eine individuelle und einzelfallbezogene Erklärung abfragen.

Stimmt die Bewertung der Schufa auch?
Die Stiftung Warentest hat herausgefunden, dass Daten, die die Schufa speichert, oft unvollständig oder fehlerhaft sind. Die Folgen daraus bekam eine Frau, die mit dem Kauf eines Autos auf Kredit scheitere, zu spüren. Die Schufa hatte die Frau schlecht eingestuft, doch den Grund dafür kennt die Frau selbst nicht. Deshalb ist es ratsam, die eigenen Daten selbst zu überprüfen.

Vorgang bei falschen Daten
Die Auskunfteien sind dazu verpflichtet, fehlerhafte Daten zu korrigieren. Wird zum Beispiel ein altes, aufgelöstes Konto noch geführt, muss das berichtigt werden. Am besten reicht man einer schriftlichen, formlosen Beschwerde Unterlagen bei, die den Fehler beweisen. Bis zu einer Klärung müssen die Auskunfteien die Daten sperren.

Beeinflussung meiner Bonität
Aufgrund ihrer Betriebsgeheimnisse geben die Firmen über die genaue Bewertung der Daten keine Auskunft. Da gibt ihnen auch der Bundesgerichtshof in Karlsruhe Recht, denn eine Klägerin wollte wissen, wie die Schufa ihre Kreditwürdigkeit berechnet hat.

ANZEIGE

TRAINERLEHRGANG „KOMBI" AUSBILDERBERECHTIGUNG

Gabelstaplertrainer nach BGV D 27 /BGG 925
Kranführertrainer nach BGV D 6 (flurgesteuerte Krane)
Trainer-Hubarbeitsbühnen BGG 966

Dauer: 6 Tage
25.-30.8.14 Hubarbeitsbühnen, Kranführertrainer, Gabelstaplertrainer

Ausbildungspreis: 1978,00 Euro + gesetzl. MwSt. incl. 5 Übernachtungen mit Frühstück, Mittagessen, Tischgetränke, Lehrunterlagen, Zugang zum KTS Schulungsportal bei **KTS GmbH** in 88422 Bad Buchau, Prof.-Dr.-Karl-Berner-Str. 11 (Geschäftsf. Eveline Fürst, Handelsregister AG Ulm HRB 650410 – R), ein vom Hauptverband der Berufsgenossenschaften geprüftes und nach DIN EN ISO 9001: 2008 zertifiziertes Haus.
Kontakt: 08221 - 3 19 05